

**Geschäftsordnung
für die Verbandsversammlung
und den Vorstand
des Wasserverbandes Lausitz**

Die Verbandsversammlung des Wasserverbandes Lausitz hat sich auf Grund des § 6 Absatz (1) Nr. 8 der Verbandssatzung vom 12.07.2001 in ihrer Sitzung am 13.12.2001 die folgende Neufassung einer Geschäftsordnung gegeben.

Inhaltsverzeichnis	Seite
§ 1 Geltungsbereich	3
§ 2 Sitzungszwang und Teilnahme	3
§ 3 Einberufung und Einladung	3
§ 4 Tagesordnung	4
§ 5 Sitzungsverlauf	4
§ 6 Beratung der Sitzungsgegenstände und Rederecht	5
§ 7 Anträge	6
§ 8 Abstimmung	6
§ 9 Wahlen	8
§ 10 Anfragen	8
§ 11 Einwohnerfragestunde	8
§ 12 Sitzungsniederschrift	9
§ 13 Ordnungsbestimmungen	10
§ 14 Mitwirkungsverbote	10
§ 15 Pflichten der Vertreter der Verbandsversammlung	11
§ 16 Abweichungen von der Geschäftsordnung	11
§ 17 Sinngemäße Anwendung der Geschäftsordnung auf den Vorstand, Beirat und Ausschüsse	11
§ 18 Aufwandsentschädigung	11
§ 19 Begriffsbestimmungen	12
§ 20 Verteilen der Geschäftsordnung	13
§ 21 Inkrafttreten	13

§ 1 Geltungsbereich

Diese Geschäftsordnung regelt die Rechtsverhältnisse der Organe des Verbandes untereinander. Sie begründet keine Rechte Dritter.

§ 2 Sitzungszwang und Teilnahme

- (1) Die Verbandsversammlung beschließt in Sitzungen. Eine Beschlußfassung durch mündliche Befragung außerhalb der Sitzungen oder in sog. Umlaufverfahren ist ausgeschlossen.
- (2) Die Mitglieder der Verbandsversammlung sind verpflichtet, an den Sitzungen und Abstimmungen teilzunehmen. Im Falle ihrer Verhinderung sorgen sie für die Teilnahme ihres Stellvertreters. Wenn beide verhindert sind, ist dies rechtzeitig vor der Sitzung dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung mitzuteilen.
- (3) Für jede Sitzung wird eine Anwesenheitsliste geführt, in die sich jedes teilnehmende Mitglied der Verbandsversammlung persönlich durch Unterschriftsleistung eintragen muß.
- (4) Stellvertretende Mitglieder der Verbandsversammlung können, sofern kein Verhinderungsfall vorliegt, an den nicht öffentlichen Sitzungen der Verbandsversammlung als Zuhörer teilnehmen.

§ 3 Einberufung und Einladung

- (1) Die Verbandsversammlung wird vom Verbandsvorsteher und Vorsitzenden der Verbandsversammlung gemäß den Bestimmungen des § 7 der Verbandssatzung einberufen.
- (2) Die Einladung muß Ort, Zeit und Tagesordnung der Sitzung enthalten. Der Einladung sind die Beratungsunterlagen beizufügen. In Fällen unaufschiebbarer Angelegenheiten können Beratungsunterlagen als Tischvorlage noch bis Sitzungsbeginn zur Verfügung gestellt werden.
- (3) Zu den Sitzungen ist so zeitig wie möglich einzuladen, mindestens unter Einhaltung einer Frist von 14 Kalendertagen einschließlich Absende- und Sitzungstag. In dringenden Fällen kann die Ladefrist auf 7 Tage einschließlich Absende- und Sitzungstag verkürzt werden. In jedem Fall ist die öffentliche Bekanntmachung der Einladung zur Verbandsversammlung zu gewährleisten.
- (4) Abs. 3, Sätze 1 und 2, gelten nicht, wenn die Sitzung vor Erschöpfung der Tagesordnung abgebrochen werden muß. In diesem Falle kann die Sitzung zur Erledigung dieser Tagesordnung an einem der nächsten Tage fortgesetzt werden. Eine erneute schriftliche Ladung sowie die Einhaltung einer Frist sind nicht erforderlich. Die in der Sitzung nicht anwesenden Mitglieder sind von dem neuen Termin zu unterrichten. Absatz 3 Satz 3 ist zu beachten.
- (5) Der Verbandsvorsteher hat zu jeder Verbandsversammlung die Aufsichtsbehörde schriftlich einzuladen. Er bestimmt die Dienstkräfte, die an der Sitzung teilnehmen. Er kann die für bestimmte Verhandlungsgegenstände zuständige Fachbehörde oder Sachverständige als Berater zur Sitzung einladen.

- (6) Zeit, Ort und Tagesordnung der Verbandsversammlung werden im „WochenKurier“ in den Ausgabegebieten aller Verbandsmitglieder mindestens 7 Tage vor der jeweiligen Sitzung der Verbandsversammlung öffentlich bekannt gemacht. Die Frist nach Satz 1 gilt nicht im Falle der verkürzten Ladungsfrist nach Absatz (3).
- (7) Eine Verletzung von Form und Frist der Einberufung bzw. Einladung gilt gegenüber Mitgliedsvertretern der Verbandsversammlung als geheilt, wenn diese/dieser bzw. die / der Stellvertreterin /-er zur Sitzung erscheint.

§ 4 Tagesordnung

- (1) Die Tagesordnung gliedert sich bei Bedarf in einen öffentlichen und einen nicht öffentlichen Teil.
- (2) Der Verbandsvorsteher stellt die Tagesordnung im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung auf. Sie haben dabei Vorschläge in die Tagesordnung aufzunehmen, die spätestens 30 Kalendertage vor dem Sitzungstag von einem Viertel der Mitglieder der Verbandsversammlung, gemessen an den vergebenen Stimmen, vorgelegt werden.
- (3) Die Tagesordnung kann durch den Verbandsvorsteher und den Vorsitzenden der Verbandsversammlung bei Angelegenheiten, die keinen Aufschub dulden, erweitert werden. Erweiterungen sollten spätestens am 4. Werktag vor der Sitzung zur Post gegeben worden sein.
- (4) In der Sitzung ist die Erweiterung der Tagesordnung zulässig. Über die Erweiterung der Tagesordnung ist jeweils vor Eintritt in den öffentlichen oder nicht öffentlichen Teil zu beschließen. Die beantragte Erweiterung wird gültig, wenn die einfache Mehrheit der anwesenden Vertreter per Abstimmung mit Handzeichen dafür entscheidet.
- (5) Absetzungen von Tagesordnungspunkten und sonstige Änderungen der Tagesordnung bedürfen der Mehrheit der anwesenden satzungsmäßigen Stimmen (Stimmkartenabstimmung) der Verbandsversammlung.
- (6) Über die Tagesordnung entscheidet die Verbandsversammlung mit der einfachen Mehrheit der anwesenden satzungsmäßigen Stimmen (Stimmkartenabstimmung) der Verbandsversammlung.

§ 5 Sitzungsverlauf

- (1) Der Vorsitzende der Verbandsversammlung, bei dessen Verhinderung dessen Stellvertreter, eröffnet, leitet und schließt die Verbandsversammlung.
- (2) Die Verbandsversammlung nimmt in der Regel folgenden Verlauf:
 1. Eröffnung der Sitzung durch den Vorsitzenden der Verbandsversammlung.
 2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung unter Berücksichtigung der Gewährleistung der Öffentlichkeit und der Anwesenheit sowie Mitteilung von Entschuldigungen durch den Vorsitzenden der Verbandsversammlung. Der Vorsitzende hat die Sitzung aufzuheben, wenn feststeht, daß die Verbandsversammlung nicht ordnungsgemäß einberufen worden ist.
 3. Bekanntgabe der durch die anwesenden Vertreter verkörperten Stimmenzahl.

4. Feststellung der Beschlussfähigkeit der Verbandsversammlung durch den Vorsitzenden der Verbandsversammlung. Wird die Beschlussfähigkeit festgestellt, so hat der Vorsitzende die Sitzung zu unterbrechen. Ist auch nach Ablauf von 15 Minuten nicht mehr als die Hälfte der satzungsmäßigen Anzahl der Mitglieder der Verbandsversammlung anwesend, hat er die Sitzung aufzuheben. Er kann die Frist in besonderen Fällen um weitere 15 Minuten verlängern. Wird die Beschlussfähigkeit während der Sitzung angezweifelt oder steht die Beschlussfähigkeit offensichtlich fest, so hat der Vorsitzende die Zahl der anwesenden Mitglieder sofort förmlich festzustellen. Bei Beschlussfähigkeit ist nach Ablauf des Verfahrens nach Satz 3 und 4 die Sitzung zu schließen.
5. Abstimmung über die etwaige Erweiterung bzw. Beschlussfassung über Änderung der Tagesordnung und über die gegflls. erweiterte bzw. geänderte Tagesordnung selbst.
6. Bestätigung (Handzeichen) und gegflls. Beschlussfassung über Einwendungen des Protokolls der vorherigen Verbandsversammlung.
7. Mitteilung über Tätigkeiten des Vorstandes anstelle der Verbandsversammlung (unaufschiebbare Angelegenheiten).
8. Bekanntgabe amtlicher Mitteilungen, erforderlichenfalls Beratung und Beschlussfassung hierüber.
9. Durchführung einer Einwohnerfragestunde.
10. Beratung und Beschlussfassung über die Tagesordnungspunkte in der durch die beschlossene Tagesordnung festgelegten Reihenfolge.
11. Schließung der Sitzung durch den Vorsitzenden der Verbandsversammlung.

§ 6

Beratung der Sitzungsgegenstände und Rederecht

- (1) Nach der Berichterstattung und gegebenenfalls dem Vortrag der Sachverständigen bzw. Vorstandsmitglieder eröffnet der Vorsitzende der Verbandsversammlung die Beratung. Er sorgt für die Einhaltung der Geschäftsordnung. Will der Vorsitzende einen Antrag zur Sache stellen oder sich an der sachlichen Beratung beteiligen, gibt er für diese Zeit den Vorsitz ab. Das gilt nicht für sachliche Hinweise und Erläuterungen.
- (2) Ein Verbandsmitglied oder ein Behördenvertreter darf in der Verbandsversammlung nur dann sprechen, wenn ihm vom Vorsitzenden der Verbandsversammlung das Wort erteilt ist. Der Vorsitzende der Verbandsversammlung erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldung, bei gleichzeitiger Wortmeldung nach seinem Ermessen. Er kann jederzeit selbst das Wort ergreifen. Er erklärt die Beratung für geschlossen, wenn die Rednerliste erschöpft ist und sich niemand mehr zu Wort meldet. Dem Vorstandsvorsteher und seinem Stellvertreter ist auf seinen Wunsch auch außerhalb der Rednerfolge das Wort zu erteilen.
- (3) Zur Richtigstellung eigener Ausführungen oder zur Zurückweisung von Angriffen gegen die eigene Person soll das Wort außerhalb der Reihenfolge der Wortmeldungen erteilt werden.
- (4) Die Redner sprechen von ihrem Platz aus; die Anrede ist an den Vorsitzenden und die Mitglieder der Verbandsversammlung zu richten. Die Redner haben sich an den zur Beratung stehenden Gegenstand zu halten und nicht vom Thema abzuweichen. Die Redezeit soll 5 Minuten je Redner und Beratungsgegenstand nicht überschreiten. Weicht ein Redner vom Beratungsgegenstand ab, kann er vom Sitzungsleiter zur Sache verwiesen werden. Spricht ein Vertreter über die Redezeit hinaus bzw. weicht der Redner trotz Verweisung zur Sache vom Beratungsgegenstand ab, kann ihm der Sitzungsleiter nach einmaliger Mahnung das Wort entziehen.

(5) Die Verbandsversammlung kann durch Beschluß die Beratung unterbrechen, vertagen oder schließen. Auf Antrag kann die Verbandsversammlung durch Beschluß die Dauer der Aussprache, die Redezeit abweichend von Absatz (4) und die Zahl der Redner begrenzen. Sie kann beschließen, daß das Wort nur einmal zu erteilen ist. Die Beschlußfassung nach Absatz (5) erfolgt mit einfacher Mehrheit der Anwesenden.

(6) Während der Beratung sind nur zulässig:

1. Anträge zur Geschäftsordnung, für die das Wort außer der Reihe sofort zu erteilen ist,
2. Zusatz- oder Änderungsanträge oder Anträge auf Zurückziehung.

Über Änderungsanträge ist sofort zu beraten und abzustimmen; ebenso über Anträge auf Schluß der Beratung. Ein Mitglied, das zur Sache gesprochen hat, kann nicht im Anschluß an seine Ausführungen einen Antrag auf Schluß der Beratung stellen.

§ 7 Anträge

(1) Jedes Mitglied der Verbandsversammlung kann bis zum Schluß der Beratung des Tagesordnungspunktes Anträge auf Beschlußfassung mit Bezug auf den Tagesordnungspunkt stellen. Bei Eintritt in die Beratung erhält der Antragsteller das Wort zur Begründung. Der Beschlußvorschlag ist im Wortlaut zur Niederschrift zu geben.

Anträge zu den Beschlussunterlagen sollten mindestens 4 Tage vor der Verbandsversammlung dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung im Wortlaut mitgeteilt werden, der diesen / diese dann an den Verbandsvorsteher weiterleitet.

(2) Bei umfangreichen Anträgen hat der Antragsteller dafür Sorge zu tragen, dass der Verbandsversammlung der Antrag nebst Begründung im Wortlaut schriftlich vorliegt.

(3) Werden Anträge zur Geschäftsordnung gestellt, ist das Wort sofort dem Antragsteller zu erteilen. Über Anträge auf „Schluss der Aussprache“ ist sofort abzustimmen. Anträge zur Geschäftsordnung sind u.a.

- a) Aufhebung der Sitzung
- b) Unterbrechung der Sitzung
- c) Vertagung einzelner Tagesordnungspunkte
- d) Schluss der Aussprache
- e) Schluss der Rednerliste
- f) Begrenzung der Zahl der Redner
- g) Verweisung an einen Ausschuss

(4) Anträge, die gegenüber den Ansätzen im Wirtschaftsplan zu erhöhten Ausgaben und verminderten Einnahmen führen, müssen einen Deckungsvorschlag enthalten.

§ 8 Abstimmung

(1) Nach dem Schluß der Beratung läßt der Vorsitzende der Verbandsversammlung über jeden Antrag und jede Vorlage gesondert abstimmen. Es darf nur über Anträge und Vorlagen abgestimmt werden, die vorher schriftlich abgefasst oder zu Protokoll gegeben worden sind.

Vor der Abstimmung hat der Vorsitzende der Verbandsversammlung den Text der Beschlußvorlage zu verlesen, soweit nicht der Beschlußvorschlag den Mitgliedern schriftlich vorliegt. Über Zusatz- und Änderungsanträge ist vor dem Hauptantrag abzustimmen.

- (2) Stehen mehrere Anträge zur Abstimmung, so wird über sie nach Maßgabe des § 5 der Geschäftsordnung in der nachstehenden Reihenfolge abgestimmt:
1. über einen Antrag auf Schließung der Sitzung,
 2. über einen Antrag auf Vertagung der Sitzung,
 3. über einen Antrag auf Unterbrechung der Sitzung,
 4. über einen Antrag auf Erweiterung der Tagesordnung,
 5. über einen Antrag auf Änderung der Reihenfolge der Tagesordnung,
 6. über einen Antrag auf Verbindung von Tagesordnungspunkten;
 7. über einen Antrag auf Absetzung,
 8. über einen Antrag auf Vertagung von Tagesordnungspunkten,
 9. über Anträge nach § 6 Abs. 5 Satz 2 und 3 in der dort aufgeführten Reihenfolge,
 10. über einen Antrag auf Schluß der Aussprache,
 11. über einen Antrag auf Schluß der Rednerliste,
 12. über Anträge (Beschlußvorschläge) in der zeitlichen Reihenfolge; Über einen Antrag ist nicht mehr abzustimmen, wenn er seinem Inhalt nach durch eine vorangegangene Abstimmung erledigt ist.
- (3) Über die Reihenfolge der Abstimmung von gleichzeitig eingebrachten Anträgen entscheidet der Vorsitzende.
- (4) Vor jeder Abstimmung hat der Vorsitzende der Verbandsversammlung die Frage, über die abgestimmt werden soll, so zu formulieren, daß sie mit "Ja" oder "Nein" beantwortet werden kann.
- (5) Es wird grundsätzlich offen durch Handaufheben oder in den durch die Verbandssatzung bzw. durch diese Geschäftsordnung vorgesehenen Fällen durch schriftliche Stimmabgabe abgestimmt, sofern diese Geschäftsordnung oder die Verbandssatzung keine anderweitigen Regelungen treffen. Die schriftliche Stimmabgabe erfolgt mit farbigen Stimmkarten. Grüne Stimmkarten bedeuten Zustimmung, rote Stimmkarten Ablehnung und gelbe Stimmkarten Enthaltung. Es werden Stimmkarten mit und ohne Aufschrift der satzungsmäßigen Stimmzahl vor jeder Sitzung gegen Unterschrift auf der Teilnehmerliste ausgegeben. Bei jeder Abstimmung ist die entsprechende Stimmkarte in Abhängigkeit des Stimmverhaltens und Beschlussfassung abzugeben.
Auf Antrag der Mehrheit der anwesenden Vertreter wird namentlich abgestimmt.
Die Mehrheit der anwesenden Vertreter kann geheime Abstimmung beantragen.
Wird sowohl namentliche als auch geheime Abstimmung beantragt, so hat der Antrag auf geheime Abstimmung Vorrang.
- (6) Beschlüsse werden, soweit die Verbandssatzung oder diese Geschäftsordnung nichts anderes bestimmen, mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen satzungsmäßigen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen, ungültige Stimmen und nicht abgegebene Stimmen werden nicht berücksichtigt. Sonstige Abstimmungen erfolgen per Handzeichen mit der Mehrheit der anwesenden Vertreter.
- (7) Wenn das Ergebnis der Beschlußfassung/Abstimmung nicht eindeutig feststellbar ist oder wenn ein Drittel der anwesenden Vertreter es verlangen, ist namentlich nach Aufruf abzustimmen.
- (8) Die Stimmen sind bei Abstimmung durch Handzeichen durch den Vorsitzenden der Verbandsversammlung zu zählen, bei schriftlicher Stimmabgabe durch die bestimmten Dienstkräfte des Verbandes. Das Abstimmungsergebnis ist unmittelbar nach der Abstimmung bekanntzugeben und in der Niederschrift festzuhalten.

- (9) Über einen bereits zur Abstimmung gebrachten Antrag kann in der selben Sitzung die Beratung und Abstimmung nicht noch einmal aufgenommen werden.

§ 9 Wahlen

- (1) Wahlen werden in geheimer Abstimmung vorgenommen. Für geheime Abstimmungen werden Stimmzettel ausgeteilt, die verdeckt abzugeben sind. Abweichungen können vor der jeweiligen Wahl einstimmig beschlossen werden.
- (2) Gewählt ist, wer im ersten Wahlgang mehr als die Hälfte der gültigen satzungsmäßigen Stimmen erhält. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden bei der Berechnung der Mehrheit nicht berücksichtigt.
- (3) Erreicht niemand mehr als die Hälfte aller anwesenden Stimmen, so findet zwischen den Personen, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben, eine engere Wahl (Stichwahl) statt. Gewählt ist, wer in dieser engeren Wahl die meisten satzungsmäßigen Stimmen auf sich vereint. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
- (4) Im Übrigen gelten die Regelungen der Gemeindeordnung entsprechend.
- (5) Bei der Wahl des Vorstandes / Ausschusses gelten die Mitgliedsvertreter als gewählt, die die meisten satzungsmäßigen Stimmen auf sich vereinigen.

§ 10 Anfragen

- (1) Die Mitglieder der Verbandsversammlung können zu jedem Tagesordnungspunkt Anfragen stellen und von dem Vorstandsvorsteher Auskunft über bestimmte bezeichnete Angelegenheiten verlangen. Die Anfragen sollen spätestens 3 Tage vor Beginn der Sitzung der Verbandsversammlung schriftlich beim Verband vorliegen. Die Anfragen können auch mündlich bei einer jeweils auf 5 Minuten begrenzten Fragezeit gestellt werden.
- (2) Der Vorstandsvorsteher hat schriftliche Anfragen in der Verbandsversammlung bekanntzugeben und zu beantworten oder die Gründe anzugeben, aus denen nicht sofort geantwortet werden kann. Die Beantwortung erfolgt in der nächsten Verbandsversammlung.
- (3) Wenn die Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Verbandsversammlung es wünscht, tritt die Verbandsversammlung in eine Aussprache über den Gegenstand der Anfrage und über die Antwort des Vorstandsvorstehers ein.

§ 11 Einwohnerfragestunde

- (1) Die Einwohner des Verbandsgebietes sind berechtigt, Fragen in Angelegenheiten des Verbandes im Rahmen der Fragestunde an die Verbandsversammlung und den Vorstandsvorsteher zu richten.

- (2) Die Fragen sollten zwecks Vorbereitung schriftlich an den Vorsitzenden der Verbandsversammlung gerichtet werden, der sie unverzüglich an den Verbandsvorsteher weiterleitet. Sie sollten spätestens am 3. Kalendertag vor der Sitzung der Verbandsversammlung dem Vorsitzenden vorliegen. Später eingehende bzw. in der Sitzung gestellte Fragen werden bis zur nächsten Sitzung zurückgestellt, es sei denn, daß eine sofortige Beantwortung möglich oder eine schriftliche Beantwortung des Fragestellenden gewollt ist.
- (3) Die Fragen werden mündlich ohne Beratung unter dem Tagesordnungspunkt "Fragestunde für Einwohner" beantwortet, es sei denn, daß der Anfragende eine schriftliche Auskunft wünscht oder mit ihr einverstanden ist. Die Fragestunde soll in der Regel 30 Minuten nicht überschreiten. Eine Verlängerung ist durch Beschluß der Verbandsversammlung möglich. Fragen, die innerhalb dieser Zeit nicht beantwortet werden, sind bis zur nächsten Fragestunde zurückzustellen, sofern der Fragesteller sich nicht mit einer schriftlichen Beantwortung einverstanden erklärt.

§ 12 Sitzungsniederschrift

- (1) Über jede Sitzung der Verbandsversammlung ist eine vollständige Niederschrift zu fertigen, für deren Richtigkeit der Vorsitzende der Verbandsversammlung verantwortlich ist. Er bestimmt den Schriftführer. Schriftführer kann auch eine Dienstkraft des Verbandes sein.
- (2) Die Niederschrift soll als Ergebnisniederschrift unter Verzicht auf die Festlegung von Einzelheiten der Verhandlungen gefertigt werden. Sie muß Tag, Zeit und Ort der Verbandsversammlung, die anwesenden Vertreter der Verbandsmitglieder und der beteiligten Behörden / Institutionen sowie die sonstigen beteiligten Personen, die Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und Beschlußfähigkeit vor Eintritt in die Tagesordnung sowie die Tagesordnung enthalten. Sie hat den Ablauf der Sitzung in der zeitlichen Folge zu schildern, wobei gestellte Anträge wörtlich aufzunehmen, Beschlüsse wörtlich wiederzugeben und Abstimmungsergebnisse festzuhalten sind.
Jeder Vertreter kann -außer bei geheimer Abstimmung- verlangen, dass sein Stimmverhalten in die Niederschrift aufgenommen wird. Es besteht kein Anspruch auf Aufnahme von Erklärungen und Meinungsäußerungen der Mitgliedsvertreter in das Protokoll.
- (3) Tonbandaufzeichnungen sind nur zulässig, wenn alle Mitglieder der Verbandsversammlung zustimmen. Sie dürfen nur zur Erleichterung der Niederschrift verwendet werden und sind nach der darauffolgenden Sitzung zu löschen.
- (4) Die Niederschrift ist nach Fertigstellung vom Schriftführer, vom Vorsitzenden der Verbandsversammlung, einem weiteren Mitgliedsvertreter der Verbandsversammlung und dem Verbandsvorsteher zu unterzeichnen.
- (5) Jedem Verbandsmitglied und der Aufsichtsbehörde ist ein Abdruck der Niederschrift zu übermitteln.
- (6) Die Niederschrift ist den Mitgliedern der Verbandsversammlung spätestens mit der Einladung zur nächsten Sitzung, in der die Niederschrift zu genehmigen ist, zuzustellen. Jedes Mitglied der Verbandsversammlung ist berechtigt, gegen die inhaltliche Richtigkeit der Niederschrift in den einzelnen Punkten bis zur Beschlussfassung über die Sitzungsniederschrift Einwände zu erheben.
- (7) Falls Einwendungen vorgebracht werden bzw. die Verbandsversammlung die Niederschrift nicht genehmigt, muß der Vorsitzende die Verhandlung über die Einwendungen gegen die Niederschrift eröffnen und einen Beschluß der Verbandsversammlung über den richtigen Wortlaut des Verhandlungsgegenstandes herbeiführen. Der Beschluß über die Einwendung

erfolgt mit einfacher Mehrheit der anwesenden satzungsmäßigen Stimmen der Verbandsversammlung. Die Niederschrift ist bei berechtigter und durch Beschluss bestätigter Einwendung durch einen Nachtrag zu ergänzen. Sind auf diese Weise sämtliche beanstandeten Stellen berichtigt, so gilt damit die Niederschrift als genehmigt.

- (8) Einwohner des Verbandsgebietes haben keinen Anspruch auf Einsicht in die Sitzungsniederschrift.

§ 13

Ordnungsbestimmungen

- (1) Der Vorsitzende der Verbandsversammlung sorgt für eine ordnungsgemäße ungestörte Durchführung des Beratungs-, Beschluss- und Abstimmungsverfahrens. Anweisungen des Vorsitzenden der Verbandsversammlung in Fragen der Ordnung und des Hausrechts sind endgültig und unterliegen keiner Aussprache. Der Vorsitzende der Verbandsversammlung bzw. der Sitzungsleiter ist Inhaber des Hausrechts.
- (2) Der Vorsitzende kann Mitglieder der Verbandsversammlung, die gegen die Geschäftsordnung verstoßen, zur Ordnung rufen. Wird ein Redner in der selben Sitzung zum dritten Mal zur Ordnung gerufen, so kann ihn der Vorsitzende des Raumes verweisen. Bei dem zweiten Ordnungsruf ist auf diese Folge hinzuweisen. Gegen den Raumverweis kann der betroffene Vertreter bis zum Beginn der nächsten Sitzung der Verbandsversammlung schriftlich Einspruch beim Vorsitzenden der Verbandsversammlung einlegen. Über den Einspruch entscheidet die Verbandsversammlung mit der einfachen Mehrheit der anwesenden satzungsmäßigen Stimmen. Der Einspruch hat keine aufschiebende Wirkung.
- (3) Falls Ruhe und Ordnung nicht anders wiederherzustellen sind, kann der Vorsitzende der Verbandsversammlung die Sitzung, auch kurzzeitig bis zu 15 Minuten, unterbrechen oder aufheben. Eine unterbrochene und nicht am selben Tag wieder aufgenommene Sitzung ist spätestens nach 14 Tagen fortzuführen. Einer neuerlichen Ladung bedarf es nicht. Die Beratung ist an dem Punkt, an dem die Sitzung unterbrochen wurde, fortzusetzen. Der Sitzungstermin ist nach § 3 Absatz (6) öffentlich bekannt zu machen.
- (4) Zuhörer, die den Verlauf der Sitzung durch Eingreifen in die Verhandlung oder ungebührliches Verhalten stören, können durch den Vorsitzenden aus dem Sitzungssaal gewiesen werden.

§ 14

Mitwirkungsverbote

- (1) Mitglieder der Verbandsversammlung haben das Vorliegen von Ausschließungsgründen nach § 28 der Gemeindeordnung dem Vorsitzenden vor Eintritt in die Beratung zu offenbaren. Ob die Voraussetzungen für den Ausschluß vorliegen, entscheidet die Verbandsversammlung. Bei dieser Entscheidung darf das betreffende Mitglied nicht mitwirken.
- (2) Die Mitglieder der Verbandsversammlung, gegen die Ausschlußgründe vorliegen, dürfen nach Ausschluß an der Beratung und Entscheidung der Angelegenheiten nicht mitwirken. Bei nicht öffentlichen Sitzungen haben sie den Sitzungsraum zu verlassen; bei öffentlichen Sitzungen können sie sich in dem für die Zuhörer bestimmten Teil des Sitzungsraumes aufhalten.
- (3) Die Nichtteilnahme ist in der Niederschrift zu vermerken.
- (4) Ein Verstoß gegen die Offenbarungspflicht wird von der Verbandsversammlung durch Beschluß festgestellt.

§ 15

Pflichten der Vertreter in der Versammlungsversammlung

- (1) Die Mitglieder der Versammlungsversammlung unterliegen entsprechend § 38 Abs. 2 i.V.m. § 27 der Gemeindeordnung Brandenburg der Pflicht zur Verschwiegenheit. Unterlagen der Versammlungsversammlung sind grundsätzlich vertraulich zu behandeln.
- (2) Vorsätzliche Pflichtverletzungen der Vertreter in der Versammlungsversammlung, die einen Schaden für den Verband verursachen, können zur Haftung entsprechend § 39 der Gemeindeordnung Brandenburg führen.

§ 16

Abweichungen von der Geschäftsordnung

Die Versammlungsversammlung kann für den Einzelfall Abweichungen von der Geschäftsordnung mit der Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschließen, soweit ein solcher Beschluss nicht gegen gesetzliche Vorschriften verstößt.

§ 17

Sinngemäße Anwendung der Geschäftsordnung auf den Vorstand, Beirat und Ausschüsse

Für den Sitzungsverlauf des Vorstandes, Beirates, Ausschusses gelten die Bestimmungen dieser Geschäftsordnung sinngemäß.

§ 18

Aufwandsentschädigung

Den Vertretern der Verbandsmitglieder sowie den Mitgliedern des Vorstandes können zur Abdeckung des mit dem Mandat verbundenen Aufwandes ein Sitzungsgeld sowie eine Aufwandsentschädigung gewährt werden.
Das Nähere regelt die Entschädigungssatzung.

§ 19
Begriffsbestimmungen

(1) Mehrheiten

1. Mehrheit der anwesenden Vertreter

maßgeblich sind die anwesenden Vertreter, die Zahl der durch sie repräsentierten Stimmen ist unbeachtlich; neben „Ja“ und „Nein“ Stimmen sind Enthaltungen, nicht abgegebene und ungültige Stimmen für die Zahl der Anwesenden zu berücksichtigen; zustimmende Mehrheit bedeutet mehr „Ja“ als „Nein“ Stimmen der anwesenden Vertreter

2. Mehrheit der satzungsmäßigen Stimmen

maßgeblich sind die satzungsmäßigen Gesamtstimmen aller Kommunen; für jede Kommune werden die Stimmen im Anhang zum Wirtschaftsplan jährlich gesondert festgestellt; zustimmende Mehrheit bedeutet mehr „Ja“ als „Nein“ aller satzungsmäßigen Stimmen, Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung; die Zahl der anwesenden Stimmgewalt ist unbeachtlich. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt.

3. Mehrheit der abgegebenen Stimmen

Maßgeblich sind die abgegebenen satzungsmäßigen Stimmen, Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt.

4. Einstimmigkeit

Schreibt das GKG, die Verbandssatzung oder diese Geschäftsordnung Einstimmigkeit bei der Beschlußfassung vor, zählen Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bei der Berechnung nicht mit. Bei nur einer Gegenstimme wird Einstimmigkeit nicht erreicht.

5. Mehrheit

wird eine Mehrheit gefordert, gilt ein Beschluss / Antrag mit der Mehrheit der „Ja“ über die „Nein“ Stimmen als gefasst, bei einer Mehrheit der „Nein“ über die „Ja“ Stimmen als abgelehnt.

(2) Vertreter

Der Begriff des Vertreters erfasst die/den gewählte/ gewählten bzw. bestellte/bestellten Vertreterin/Vertreter bzw. Stellvertreterin /Stellvertreter in der Versammlung sowie die Vertreter und deren Stellvertreter kraft Amtes, sofern nicht gesondert geregelt.

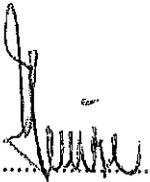
§ 20
Verteilen der Geschäftsordnung

Den Mitgliedern der Verbandsversammlung und ihren Stellvertretern sowie der Rechtsaufsicht ist ein Exemplar dieser Geschäftsordnung auszuhändigen.

§ 21
Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung tritt mit erfolgter Beschlußfassung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung vom 14.12.2000 außer Kraft.

Senftenberg, den 13. Dezember 2001



.....
Siegurd Heinze
Vorsitzender der Verbandsversammlung



.....
Dr. Roland Socher
Verbandsvorsteher



-Siegel-